OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500510/7/KLe

Datum:
Linz, 17. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des F M, vertreten durch E & Partner OG, S, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.8.2019, BHBR/919040014564/19, betreffend Zurückweisung eines Einspruches wegen Verspätung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur rechtzeitigen Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.8.2019, BHBR/919040014564/19 wird abgewiesen.

II. Die Beschwerden vom 18.11.2019 und 23.12.2019 werden als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.7.2019, GZ: BHBR/919040014564/19 wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer wegen Übertretungen des Forstgesetzes Geldstrafen in der Höhe von gesamt 400 Euro verhängt. In der Rechtsmittelfrist wurde der Beschwerdeführer auf die zweiwöchige Einspruchsfrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen.

Dieser Bescheid wurde laut Zustellnachweis postalisch hinterlegt und am 15.7.2019 erstmals zur Abholung bereitgehalten. Am 19.7.2019 wurde der Bescheid (RSa-Brief) dem Beschwerdeführer persönlich ausgefolgt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 1.8.2019 Einspruch.

Die belangte Behörde erließ den nun angefochtenen Bescheid vom 13.8.2019, BHBR/919040014564/19, mit dem unter Verweis auf die zwingend gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelfrist der Einspruch vom 1.8.2019 als verspätet zurückgewiesen wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 18.11.2019 Beschwerde. In dieser brachte er zusammenfassend vor, dass er keine Straftat begangen habe und er die Mahnung empört zurückweise. Als Beilage wurde ein E-Mail vom 10.9.2019, 8:10 Uhr angefügt, mit dem die Verfahrenseinstellung beantragt wurde.

Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben, zu den Angaben der Behörde, dass das E-Mail vom 10.9.2019 nicht bei der Behörde eingelangt sei, Stellung zu nehmen.

Mit Stellungnahme vom 23.12.2019 (ergänzt mit Eingabe vom 8.1.2020) wurde zusammengefasst vorgebracht, dass das E-Mail vom 10.9.2019 an die Bezirkshauptmannschaft Braunau an die richtige E-Mail-Adresse (bh-br.post@ooe.gv.at) gesendet worden sei. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass das E-Mail vom 10.9.2019 bei der Behörde nicht eingelangt sein solle. Selbst wenn die Beschwerde vom 10.9.2019 per E-Mail tatsächlich nicht bei der Behörde eingelangt sein sollte, so könne es sich lediglich um ein technisches Gebrechen handeln und wäre der Beschwerdeführer durch dieses technische Gebrechen gehindert von seinem Einspruchsrecht Gebrauch zu machen. Dieses unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis stelle jedenfalls einen Grund für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur rechtzeitigen Einspruchserhebung dar. Es werde daher die Bewilligung der Wiedereinsetzung in

den vorigen Stand zur rechtzeitigen Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.8.2019, BHBR/919040014564/19 und die versäumte Handlung auch insofern nachgeholt, als Beschwerde gegen diesen Bescheid erhoben werde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

Mit Schreiben vom 29.11.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde vom 13.8.2019, BHBR/919040014564/19, wurde am 16.8.2019 zugestellt (Übernahme durch einen Mitbewohner).

Das E-Mail vom 10.9.2019 ist nach Angaben der belangten Behörde bei dieser nicht eingelangt, es ist nicht Teil des Verfahrensaktes. Das Schicksal dieses Mails ist nicht feststellbar. Die Frage, warum das E-Mail vom 10.9.2019 bei der belangten Behörde nicht eingelangt ist, konnte nicht geklärt werden und geht die diesbezügliche Negativfeststellung zulasten des Beschwerdeführers, da die Beweislast für das Einlangen seines E-Mails bei der belangten Behörde der Beschwerdeführer alleine trägt.

Konkrete Gründe, warum das Mail vom 10.9.2019 nicht bei der Behörde einlangte, wurden nicht angeführt. Es wird bloß allgemein auf die Möglichkeit eines technischen Gebrechens, wobei nicht weiter angeführt wurde, ob dies den Absender oder den Empfänger betraf, hingewiesen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 33 VwGVG
(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser

Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,

beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.

Voraussetzung für die Wiedereinsetzung ist eine mängelfreie Zustellung, da für den Fall einer mangelhaften Zustellung die Zustellung selbst unwirksam wäre und somit die erforderliche Fristversäumung nicht eintreten könnte, da kein verfristbarer Rechtsakt existieren würde. Im Fall einer mangelhaften Zustellung wäre daher einem Wiedereinsetzungsantrag nicht Folge zu geben (vgl VwGH 21.7.2011, 2007/18/0827 mHa VwGH 3.4.2001, 95/08/0224 und VwGH 16.12.2009, 2009/12/0031).

Ersatzzustellung
§ 16 Zustellgesetz
(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.
(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.
(3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.
(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.
(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Die Zustellung an einen Ersatzempfänger ist am 16.8.2019 gültig erfolgt. Dass eine die Ersatzzustellung nicht bewirkende Abwesenheit von der Abgabestelle vorliegen würde, wurde nicht behauptet bzw. keine diesbezüglichen Beweismittel vorgelegt.

Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis die Einhaltung der Beschwerdefrist gegen den durch Hinterlegung mit Zustellung am 16.8.2019 zugestellten Zurückweisungsbescheid verhindert hat und

in weiterer Folge den Beschwerdeführer daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegen stehende Sorglosigkeit liegt nach der (äußerst umfangreichen) Judikatur des VwGH beispielsweise vor, wenn Eingaben an die Behörden oder auch Mitteilungen an ihren Vertreter in technischer Form übermittelt wurden und die Partei nicht überprüft hat, ob die Übertragung der Nachricht richtig und erfolgreich durchgeführt wurde (VwGH 30.3.2004, 2003/06/0043; 8.7.2004, 2004/07/0100).

Da der Beschwerdeführer das E-Mail vom 10.9.2019 abgesendet, jedoch nicht überprüft hat, ob dieses auch bei der Behörde eingelangt ist, liegt eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegen stehende Sorglosigkeit vor.

Es war daher der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen und die Beschwerden verspätet zurückzuweisen, da die vierwöchige Beschwerdefrist mit 13.9.2019 endete (vgl. § 7 VwGVG).

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Der Bescheid wurde am 16.8.2019 zugestellt. Die Beschwerdefrist endete daher bereits am 13.9.2019. Bis zu diesem Zeitpunkt ist keine Beschwerde bei der Behörde eingelangt. Die am 18.11.2019 und 23.12.2019 eingebrachten Beschwerden sind verspätet.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer